

15. Änderungssatzung vom 17.11.2017 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW Seite 250) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21.10.1969 GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 379) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am **16.11.2017** folgende **15. Änderungssatzung** zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 beschlossen:

Artikel 1

In § 3 Absatz 1 Ziffer 1 werden die Gefäßgebühren ab dem 01.01.2018 wie folgt ausgewiesen (Änderungen fett und kursiv):

	Neu	nachrichtlich
a. 60 l	111,00 €	0.116,00 €
b. 80 l	148,00 €	0.155,00 €
c. 120 l	221,00 €	0.232,00 €
d. 240 l	443,00 €	0.464,00 €
e. 770 l	1.421,00 €	1.489,00 €
f. 1100 l	2.030,00 €	2.127,00 €

Es werden bei einem wöchentlichen Abfuhrhythmus kalenderjährlich erhoben für einen Abfallbehälter mit einem Nennvolumen von:

g. 770 l	2.842,00 €	2.978,00 €
h. 1100 l	4.060,00 €	4.255,00 €

Artikel 2

§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 Satz 2 (Änderungen fett und kursiv):

Die Gebührenermäßigung beträgt hierfür prozentual **21,48 %** (21,18 %).

Artikel 3

§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 Satz 2 (Änderungen fett und kursiv):

Die Gebührenerhöhung beträgt hierfür prozentual **7,81 %** (4,11 %).

Artikel 4

§ 3 Absatz 1 Ziffer 4 Satz 2 wird wie folgt geändert (Änderungen fett und kursiv):

Die Gebührenermäßigung beträgt bei

- | | | | |
|----|--|----------------|-----------|
| a. | Nichtüberlassung von Bio- und Grünabfall | 21,48 % | (21,18%) |
| b. | Nichtüberlassung von Altpapier und von Bio- und Grünabfall | 13,67 % | (17,06 %) |

Artikel 5

§ 3 Absatz 1 Ziffer 5 Satz 5 und 6 wird wie folgt geändert (Änderungen fett und kursiv):

Diese Sondergebühr pro Liter berechnet sich aus dem Quotienten der Jahreskosten Bioabfall und dem Gesamtvolumen an Bio-Gefäßen und beträgt

0,42 € (0,45 €).

Die Jahres-Sondergebühr beträgt bei einem Nennvolumen von

- | | | | |
|----|-----------|-----------------|------------|
| a) | 120 Liter | 50,40 € | (54,00 €) |
| b) | 240 Liter | 100,80 € | (108,00 €) |

Artikel 6

§ 3 Absatz 1 Ziffer 6 Satz 2 wird wie folgt geändert (Änderungen fett und kursiv):

Die Gebühr pro Leerung beträgt bei einem Nennvolumen von

- | | | | |
|----|---------|----------------|------------|
| a. | 60 l | 4,50 € | (6,00 €) |
| b. | 80 l | 6,00 € | (8,00 €) |
| c. | 120 l | 9,00 € | (12,00 €) |
| d. | 240 l | 17,00 € | (25,00 €) |
| e. | 770 l | 55,00 € | (70,00 €) |
| f. | 1.100 l | 78,00 € | (100,00 €) |

Artikel 7

§ 3 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert (Änderungen fett und kursiv):

3. Gebühren für Selbstanlieferungen beim Entsorgungszentrum der Stadtwerke Hürth

Für Selbstanlieferungen von Abfällen von an die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Hürth angeschlossenen Grundstücken zum Entsorgungszentrum der Stadtwerke werden bei der Anlieferung Gebühren wie folgt erhoben:

- | | | |
|--|----------------|------------|
| a) Anlieferung von Sperrmüll bis max. 3 cbm (keine Bauabfälle, überwiegend Möbelteile) | | kostenfrei |
| b) Anlieferung einer Sperrmüllmenge von mehr als 3 cbm, je weitere angefangener cbm über 3 cbm | 25,00 € | (15,00 €) |
| c) Anlieferung von Baumaterialien ausgenommen mineralischer Bauschutt (z.B. Zäune, Verbretterungen, Fußleisten, Paletten, etc.) je angefangene 1 cbm | 40,00 € | (20,00 €) |
| d) Anlieferung von Restmüll in roten Abfallsäcken gemäß 3 Abs. 2 | | kostenfrei |
| e) Anlieferung von Restmüll in einzelnen sonstigen Säcken (50 l), je Sack | 1,50 € | (3,00 €) |
| f) Anlieferung von Restmüll lose und in sonstigen Säcken gemischt, je angefangene 1 cbm | 25,00 € | (30,00 €) |
| g) Anlieferung von Gartenabfall pro vorgelegtem Coupon | | kostenfrei |
| h) Anlieferung von Gartenabfall ohne Coupon je angefangener m ³ | 16,00 € | (15,00 €) |
| i) Anlieferung von Kühl-/Gefrierschränken, Elektroherden, Waschmaschinen | | kostenfrei |
| j) Anlieferung von Eisenschrott bis max. 3 cbm | | kostenfrei |
| k) Anlieferung von Papier/Pappe/Kartons bis max. 3 cbm | | kostenfrei |

Artikel 8

§ 8 Satz 1 wird wie folgt geändert (Änderungen fett und kursiv):

Die **15.** Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 tritt am ***01.01.2018*** in Kraft.



BEHÄLTER-REINIGUNG

Anmeldung zur Behälter-Reinigung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir freuen uns, dass Sie unsere Dienstleistung „Behälter-Reinigung“ nutzen möchten. Wir reinigen auf Wunsch Ihre verschmutzte Mülltonne gegen eine Gebühr. Bitte machen Sie dazu auf diesem Vordruck die notwendigen Angaben, und teilen Sie uns den gewünschten Service mit.

Name, Vorname		
Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort		
Telefonnummer/e-mail für Terminabsprache		
Lage des Objekts, Anschrift:		
Standort der Tonnen (Kurzbeschreibung)		
Service einmalig gewünscht für nebenstehende Tonne Stück 60-Liter-Tonne	Informationen
 Stück 80-Liter-Tonne	zur Reinigung der Tonnen:
 Stück 120-Liter-Tonne	02233 / 984214
 Stück 240-Liter-Tonne	02233 / 984217
 Stück 770-Liter-Gefäß	
 Stück 1100-Liter-Gefäß	
Service im Abo; Monatliche Reinigung gewünscht Stück 60-Liter-Tonne	
 Stück 80-Liter-Tonne	
 Stück 120-Liter-Tonne	
 Stück 240-Liter-Tonne	
 Stück 770-Liter-Gefäß	
 Stück 1100-Liter-Gefäß	
Preis pro Tonne	bis 240 Liter 10,00 € , bei einer Mindestzahl von 5 Tonnen 7,50 €	
Preis pro MGB	770 Liter oder 1100 Liter 15,00 € , bei einer Mindestzahl von 5 MGB's 12,50 €	
Zur Beachtung :	<ul style="list-style-type: none"> - Bitte stellen Sie die Tonne(n) am vereinbarten Tag frei zugänglich zur Reinigung bereit. - Für jeden weiteren Reinigungsauftrag ist ein neuer Vordruck auszufüllen. - Die Reinigungs-Gebühr ist im Vorfeld am Bauhof oder direkt beim Fahrer zu entrichten; alternativ kann auch per Bankeinzug gezahlt werden (bitte untere Felder ausfüllen). - Schicken Sie uns den ausgefüllten Vordruck bitte unterschrieben zu; nach Eingang des Auftrages erhalten Sie eine Mitteilung über den Termin der Reinigung. 	
Bestätigung	Datum	
	Unterschrift	X
Zahlung per Bankeinzug	Kontoinhaber	
	IBAN	
	Unterschrift	X

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende **15.** Änderungssatzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 17.11.2017

Dirk Breuer
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand